

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

August 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

seit Mai 2026 ist das **Onlineportal** für das neue **E-Auto-Förderprogramm** der Bundesregierung offiziell freigeschaltet. Wir beleuchten, wie das Antragsverfahren abläuft. Zudem warnen wir vor einer **Dokumentationsfalle**, die neuerdings beim Betriebsausgabenabzug der Kosten eines **häuslichen Arbeitszimmers** lauert. Der **Steuertipp** fasst zusammen, welche **steuerlichen Entlastungen** der Staat **Eltern** im Rahmen des Familienleistungsausgleichs bietet.

ONLINEPORTAL

Neue E-Auto-Förderung kann jetzt digital beantragt werden

Wer ein vollelektrisches Auto oder bestimmte Plug-in-Hybride ab dem 01.01.2026 neu zugelassen hat oder zulässt, kann ab sofort eine Förderung von bis zu 6.000 € beantragen (vgl. Ausgabe 04/26). Die Förderhöhe unterscheidet sich je nach Fahrzeug, Einkommen und Familiengröße. Die Einkommensobergrenze für die staatliche Förderung liegt bei 80.000 € brutto pro Haushalt. Pro Kind steigt diese Grenze um zusätzliche 5.000 € - bei bis zu zwei Kindern. Förderfähig sind sowohl Kauf als auch Leasing von Neuwagen.

Das Antragsverfahren läuft komplett digital ab und ist über das Portal der Förderzentrale Deutschland unter www.foerderzentrale.gov.de zu erreichen. Für die Antragstellung wird eine **BundID** benötigt - ein zentraler Zugang zu staatlichen Onlinediensten, der eine sichere und eindeutige digitale Identifikation ermöglicht. Die BundID kann mit dem elektronischen Personalausweis oder alternativ mit einem ELSTER-Zertifikat eingerichtet werden.

Im Förderportal selbst müssen nur die aktuellen Einkommensteuerbescheide, bei Familien mit Kindern zusätzlich ein aktueller Kindergeldnachweis und bei Plug-in-Hybriden die EU-Konformitätsbescheinigung hochgeladen werden. Weitere Angaben können über eine digitale Schnittstelle zum Kraftfahrt-Bundesamt automatisiert und papierlos geprüft werden.

Hinweis: Die Mittel des Förderprogramms in Höhe von insgesamt 3 Mrd. € sollen für geschätzt 800.000 geförderte Fahrzeuge im Zeitraum von 2026 bis 2029 ausreichen.

NACHZAHLUNGEN

Vollverzinsung der Umsatzsteuer verstößt nicht gegen Unionsrecht

Um **Liquiditätsvorteile auszugleichen**, die aus dem zeitlichen Abstand zwischen der Entstehung einer Steuer und ihrer Festsetzung resultieren, müssen Steuererstattungen und -nachzahlungen verzinst werden. Das gilt unter anderem für die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer.

Hinweis: Wer eine Steuererklärung mit Nachzahlung spät abgibt, verfügt länger über liquide Mittel als jemand, die frühzeitig zahlt. Diese potentielle Nutzungsmöglichkeit des Kapitals stellt einen Zinsvorteil dar, den der Staat pauschal über Nachzahlungszinsen abschöpft. Umgekehrt gewähren Steuerzahler dem Fiskus bei verspäteten Steuererstattungen faktisch ein zinsloses Darlehen. In diesem Fall erhält der Steuerzahler über Erstattungszinsen eine finanzielle Kompensation.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Vollverzinsung der Umsatzsteuer nicht gegen das Unionsrecht verstößt.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Onlineportal:** Neue E-Auto-Förderung kann jetzt digital beantragt werden 1
- ☑ **Nachzahlungen:** Vollverzinsung der Umsatzsteuer verstößt nicht gegen Unionsrecht 1
- ☑ **Dokumentationsfalle:** Arbeitszimmerkosten sind zeitnah und gesondert aufzuzeichnen 2
- ☑ **Betriebsausgaben:** Wann Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte vorliegen 2
- ☑ **Zusätzlichkeitserfordernis:** Sonderleistungen können als Corona-Sonderzahlungen steuerfrei sein 2
- ☑ **Ferienjobs:** Was bei Minijob und kurzfristiger Beschäftigung zu beachten ist 3
- ☑ **Teilungsversteigerung:** Wann Rechtsanwaltskosten als Nachlassverbindlichkeiten absetzbar sind ... 3
- ☑ **Steuertipp:** Diese Steuervorteile können Eltern beanspruchen 3

Die Vollverzinsung schafft seiner Ansicht nach nur einen **Ausgleich zwischen den Steuerschuldnern**, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Steuer herangezogen werden, und wirkt gleichermaßen zugunsten wie zulasten der Steuerzahler. Da dieser Zweck im Unionsrecht nicht vorgesehen ist, dient die Vollverzinsung laut BFH weder der Durchführung von Unionsrecht noch fällt sie sonst in dessen Anwendungsbereich.

DOKUMENTATIONSFÄLLE

Arbeitszimmerkosten sind zeitnah und gesondert aufzuzeichnen

Wer die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers in seiner Einnahmenüberschussrechnung absetzt, sollte unbedingt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kennen: Danach sind Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer **fortlaufend, einzeln und getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen, um als Betriebsausgaben abzugsfähig zu sein.

Hierzu sind sämtliche Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und dessen Ausstattung in einer besonderen Spalte der Ausgabenaufzeichnungen zu verzeichnen. Erforderlich ist zumindest die gebündelte Aufzeichnung in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument. Laut BFH ist nur so die sachlich zutreffende Zuordnung der Raumkosten und die einfache Prüfung ihrer Abziehbarkeit gewährleistet. Eine bloße Belegsammlung genügt dafür nicht. Geklagt hatte ein Selbständiger, der seine Belege über das Jahr gesammelt und eine Aufstellung über sämtliche Gebäudekosten erst im Rahmen der Erstellung seiner Steuererklärung angefertigt hatte. Der BFH erkannte diese Form der Nachweisführung nicht an, da die Aufzeichnungen **nicht zeitnah** erstellt worden seien.

Hinweis: Selbständige sollten alle Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers ab sofort fortlaufend und zeitnah in einem eigenständigen Dokument oder einer separaten Buchungsspalte aufzeichnen. Das bloße Sammeln von Rechnungen in einem Ordner im Laufe des Jahres und eine Zusammenstellung im Nachgang (z.B. in einer Excel-Tabelle) reichen für den Abzug nun nicht mehr aus. Wer als Selbständiger die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers absetzen will, braucht also nicht nur Belege, sondern ein eigenständiges, laufend geführtes Dokumentationssystem.

Für Arbeitnehmer mit häuslichem Arbeitszimmer gelten diese strengen Aufzeichnungspflichten jedoch nicht.

BETRIEBSAUSGABEN

Wann Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte vorliegen

Damit Selbständige keinen unfairen Steuervorteil gegenüber Arbeitnehmern haben, deckelt der Staat ihren Betriebsausgabenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte.

Sie können diese Fahrten ebenfalls nur in Höhe der **Entfernungspauschale** (0,38 € pro Entfernungskilometer, einfache Fahrtstrecke) abziehen. Diese Abzugsbeschränkung wird bei Selbständigen erreicht, indem die ungekürzt abgesetzten Kfz-Kosten durch Gewinnerhöhungen teilweise wieder neutralisiert werden (0,03-%-Berechnung).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat näher beleuchtet, wann steuerlich eine Betriebsstätte anzunehmen ist, so dass die Kürzung für die Fahrten dorthin greift. Geklagt hatte ein Selbständiger mit mehreren Angestellten, der seine Fahrten ins Büro ungekürzt als Betriebsausgaben abziehen wollte. Das Finanzamt kam nach einer Betriebsprüfung jedoch zu dem Ergebnis, dass das Büro eine Betriebsstätte war, so dass es für die Pendelfahrten dorthin nur den beschränkten Kostenabzug gewährte. Der Selbständige hingegen argumentierte, er habe die Räumlichkeiten nur gelegentlich aufgesucht, da er seine Haupttätigkeit im **Außendienst** erbringe. Eine geringfügige Tätigkeit reiche nicht aus, um steuerlich eine Betriebsstätte zu begründen. Laut BFH waren die Betriebsausgaben für die Fahrten ins Büro jedoch nur beschränkt abziehbar, weil das Büro sehr wohl eine Betriebsstätte war.

Hinweis: Eine Betriebsstätte ist ein Ort, von dem aus ein Selbständiger seine Leistungen gegenüber Kunden erbringt. Der Begriff setzt eine ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung voraus, die er nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit (das heißt fortdauernd und immer wieder) aufsucht, um seine berufliche Tätigkeit auszuüben.

Das Büro erfüllte diese Kriterien, denn der Kläger hatte es wiederholt aufgesucht, und es war zudem der Arbeitsort seiner Angestellten. In diesem Büro hatte er seinen Angestellten Weisungen erteilt, Unterlagen aufbewahrt, Unterschriften geleistet und Entscheidungen getroffen. Er selbst hatte das Büro ferner als Betriebsstätte bestimmt, indem er es als solche in seiner Steuererklärung angegeben hatte. Die Büros seiner Kunden stellten mangels zentraler Bedeutung für die Tätigkeit keine Betriebsstätten des Klägers dar. Ausschlaggebend war zudem, dass er sein Büro **mit einer gewissen Nachhaltigkeit** - fortdauernd und immer wieder - zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufgesucht hatte.

ZUSÄTZLICHKEITSERFORDERNIS

Sonderleistungen können als Corona-Sonderzahlungen steuerfrei sein

Während der Pandemie durften Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung von **bis zu 1.500 €** zuwenden. Die Steuerfreiheit galt aber nur für Geldleistungen und Sachbezüge, die aufgrund der Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wurden. Eine Gehaltsumwandlung war also nicht erlaubt.

Corona-Sonderzahlungen durften laut Bundesfinanzhof (BFH) aber auch bei Anrechnung auf freiwillige Arbeitgeberleistungen steuerfrei ausgezahlt werden.

Geklagt hatte ein Lebensmittelhändler, der seinen Mitarbeitern bereits vor der Corona-Pandemie alljährlich freiwillig Urlaubsgeld und einen Jahresendbonus gezahlt hatte. Im Jahr 2020 kürzte er das Urlaubsgeld und die Bonuszahlung um die Hälfte und glich die Kürzung durch Corona-Sonderzahlungen aus. Im Ergebnis bekamen die Arbeitnehmer **höhere Nettobeträge** als in den Vorjahren ausgezahlt. Das Finanzamt war der Ansicht, dass der Arbeitgeber die Corona-Sonderzahlungen nicht steuerfrei hatte belassen dürfen, da nicht ersichtlich sei, dass sie für die besondere Arbeitssituation in der Corona-Zeit erfolgt seien. Der Arbeitgeber habe einen Teil des versprochenen steuerpflichtigen Urlaubsgeldes und der steuerpflichtigen Bonuszahlung nur deshalb in eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung umgewandelt, um eine höhere Nettoauszahlung zu erreichen. Die als Corona-Sonderzahlung ausgewiesenen Zahlungen seien daher steuerpflichtig.

Der BFH hat eine Nachversteuerung der Sonderzahlungen nun jedoch abgelehnt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist nur, dass die Zahlungen vom Arbeitgeber zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise gewährt wurden. Das war hier der Fall. Eine **konkrete (individuelle) Belastung** der begünstigten Arbeitnehmer durch die Corona-Krise war hingegen nicht erforderlich. Die Corona-Sonderzahlung war auch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht worden, denn freiwillige Arbeitgeberleistungen wie Urlaubsgeld und Bonuszahlungen gehören nicht zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Deshalb ist es zulässig, wenn der Arbeitgeber eine freiwillige Zusatzleistung wie die Corona-Sonderzahlung auf eine andere freiwillige Zusatzleistung anrechnet bzw. Letztere durch Umwandlung einer anderen Zweckbestimmung zuführt.

FERIENJOBS

Was bei Minijob und kurzfristiger Beschäftigung zu beachten ist

Viele Schüler und Studenten verdienen sich mit Ferienjobs etwas hinzu. Arbeitgeber sollten sich über die geeignete Beschäftigungsform informieren und die Unterschiede zwischen 603-€-Minijobs und kurzfristigen Minijobs kennen. Bei einem **603-€-Minijob** darf das Arbeitsentgelt - wie der Name schon sagt - regelmäßig die Grenze von 603 € im Monat nicht überschreiten. Für Arbeitnehmer fallen in der Regel keine Abzüge für Steuern oder die gesetzliche Sozialversicherung an. Die Abgaben für Minijobs tragen größtenteils die Arbeitgeber. Hierunter fallen etwa pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie Umlagen und Steuern.

Eine **kurzfristige Beschäftigung** ist dagegen nicht durch die Verdiensthöhe limitiert, sondern durch die Dauer des Arbeitseinsatzes. Die Beschäftigung muss entweder im Vorhinein direkt vertraglich begrenzt sein oder darf sich innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate bzw. maximal 70 Arbeitstage erstrecken. Diese Beschäftigungsform ist vor allem für Aushilfen während der Sommer- oder Semesterferien, Saisonarbeitskräfte und zum Ausgleich kurzfristig auftretender Personalengpässe gedacht. Kurzfristige Beschäftigungen sind für den Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei, die Lohnversteuerung erfolgt über die elektronische Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers oder pauschal mit 25 %.

Hinweis: Auch bei 603-€-Minijobs und kurzfristigen Beschäftigungen müssen sich Arbeitgeber an den gesetzlichen Mindestlohn halten. Dieser liegt seit dem 01.01.2026 bei 13,90 € pro Stunde. Die Gesamtstundenzahl der Minijobber darf nicht über 43,38 Stunden im Monat liegen. Auch das Jugendarbeitsschutzgesetz ist zu beachten: Jugendliche dürfen in der Regel erst ab 15 Jahren und für höchstens acht Stunden pro Tag arbeiten. Schüler ab 13 Jahren dürfen bis zu zwei Stunden pro Tag arbeiten, wenn die Eltern eingewilligt haben und die Tätigkeit altersgerecht ist.

TEILUNGSVERSTEIGERUNG

Wann Rechtsanwaltskosten als Nachlassverbindlichkeiten absetzbar sind

Erben können von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb die folgenden **Nachlassverbindlichkeiten** absetzen:

- vom Erblasser herrührende (nicht betriebliche) Schulden,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen sowie
- Kosten für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege und die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder zur Erlangung des Erwerbs; hierfür sind die nachgewiesenen, tatsächlich angefallenen Kosten oder (ohne Nachweis) pauschal 15.000 € absetzbar.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Erbengemeinschaft auch Rechtsanwaltskosten absetzen darf, die unmittelbar mit einer Teilungsversteigerung zur **Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft** zusammenhängen.

STEUERTIPP

Diese Steuervorteile können Eltern beanspruchen

Kinder machen viel Freude, kosten aber bekanntlich auch viel Geld.

Der Staat trägt dieser besonderen Belastung dadurch Rechnung, dass er Eltern mit einer Vielzahl **steuerlicher Entlastungen** unterstützt.

Die bekannteste Unterstützung ist das **Kindergeld**. Es beträgt im Jahr 2026 für jedes Kind 259 € pro Monat. Alternativ erhalten Eltern einen **Freibetrag** für Kinder, der bei zusammen veranlagten Ehegatten aus einem Kinderfreibetrag von 6.828 € und einem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes von 2.928 € besteht (Werte für 2026). Kindergeld und -freibetrag gibt es grundsätzlich für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr und für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Hinweis: Eltern erhalten entweder das Kindergeld oder den Kinderfreibetrag. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung automatisch, welche Variante für sie günstiger ist.

Eltern mit geringem Einkommen können unter bestimmten Voraussetzungen zudem einen **Kinderzuschlag** von derzeit monatlich höchstens 297 € pro Kind bei der Familienkasse beantragen, der mit dem Kindergeld ausbezahlt wird.

Darüber hinaus erkennt der Fiskus 80 % der **Kinderbetreuungskosten**, höchstens 4.800 € jährlich pro Kind, als Sonderausgaben an, sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Abziehbar sind unter anderem die Kosten für die Unterbringung in Kindergärten, -tagesstätten, -horten, -heimen und -krippen sowie bei Tagesmüttern und in Ganztagspflegestellen. Auch Ausgaben für Haushaltshilfen, soweit sie ein Kind betreuen, werden steuermindernd anerkannt. Kinderbetreuungskosten können Eltern allerdings nur geltend machen, wenn sie eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf ein Konto erfolgt ist. Verpflegungskosten zählen nicht zu den absetzbaren Kinderbetreuungskosten.

Alleinerziehende Elternteile können in ihrer Steuererklärung einen **Entlastungsbetrag** in Höhe von 4.260 € pro Jahr beantragen, der sich für jedes weitere Kind um 240 € erhöht. Alleinerziehende Arbeitnehmer können die Lohnsteuerklasse II wählen, damit der Entlastungsbetrag bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird.

Für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, können Eltern auf Antrag zusätzlich zum Kinderfreibetrag einen **Ausbildungsfreibetrag** in Höhe von 1.200 € jährlich erhalten. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Eltern für das Kind noch Kindergeld erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstetter, Tobias Gnädinger
UST-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlanger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.